

GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Giuseppe Bambara
Exekutivagentur des Europäischen
Forschungsrats (ERCEA)
Amtierender
Datenschutzbeauftragter –
COV2 20/108
B-1049 Brüssel

Brüssel, 8. April 2013
GB/UK/mch/ D(2013) 625 C 2012-0831
Bitte richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Bambara,

am 27. September 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zur „Übermittlung von Daten an den Wissenschaftlichen Rat“ durch die ERCEA. Zusammen mit der ERCEA ist der Wissenschaftliche Rat einer der beiden Bestandteile des Europäischen Forschungsrates (ERC). Nach verschiedenen Bitten um Klarstellungen fand am 18. Februar 2013 eine Sitzung statt.

Gemäß Meldung (in der zuletzt am 12. Februar 2013 geänderten Fassung) besteht der Zweck der gegenständlichen Verarbeitung darin, Daten, die der ERCEA vorliegen und die für die Erfüllung der Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates erforderlich sind, an diesen zu übermitteln. Dazu zählen unter anderem¹ die Überwachung der „*Qualität der Forschungstätigkeiten*“ und die „*Bewertung der Programmdurchführung und -ergebnisse*“ des spezifischen Programms (IDEEN) sowie die Formulierung von „*Empfehlungen für korrigierende oder zukünftige Maßnahmen*“².

Im Kontext der „Datenübermittlung an den Wissenschaftlichen Rat“ stellt die ERCEA dem Wissenschaftlichen Rat automatisch einen *Standarddatensatz*³ zur Verfügung, bestehend aus den Daten, die der ERCEA im Rahmen von Finanzhilfeanträgen (Vorschlägen) oder bei der

¹ Siehe Artikel 5 und Anhang 1 (L 400/261+262) der Entscheidung 2006/972/EG des Rates, in denen auch auf die Kontrolle von wissenschaftlichem Fehlverhalten und die Vorlage von Standpunkten zur Ernennung von leitendem Personal der ERCEA verwiesen wird. Diese Aufgaben fallen jedoch gemäß den von der ERCEA am 12. November 2012 vorgelegten Erklärungen nicht unter die vorliegende Meldung.

² Siehe Anhang 1 der Entscheidung 2006/972/EG des Rates.

³ Siehe „*Guidance Note on the handling of requests of access to ERCEA's data and documents by the Scientific Council*“, ARES(2011)346722 vom 30. März 2011, S. 2.

Ausarbeitung von Finanzhilfevereinbarungen zur Verfügung gestellt werden⁴. Auf Anfrage des Wissenschaftlichen Rats können jedoch auch Daten übermittelt werden, die über den oben genannten Standarddatensatz hinausgehen (erweiterter Datensatz): „... *es kann ein begründeter ergänzender Bedarf vom Wissenschaftlichen Rat zur Erfüllung seiner Aufgaben angemeldet oder identifiziert werden und die ERCEA kann aufgefordert werden, zusätzliche Dokumente und Daten zur Verfügung zu stellen ...*“⁵.

Ausgehend von den Informationen, die in der geänderten Meldung enthalten sind und die während der Sitzung vom 18. Februar 2013 erteilt wurden, scheint der Zweck der „Übermittlung von Daten an den Wissenschaftlichen Rat“ durch die ERCEA nicht darin zu bestehen, „*die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens*“, wie in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vorgesehen. Bei den von der gegenständlichen Verarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um Antragsteller und Empfänger von EFR-Finanzhilfen.⁶ Dem Formular zur Vorschlagseingabe ist Folgendes zu entnehmen: „*Der Wissenschaftliche Rat des EFR hat eine Monitoring- und Bewertungsstrategie entwickelt, die zur Erfüllung seiner Pflichten im Hinblick auf die Festlegung des EFR-Gesamtziels und zum Monitoring und zur Qualitätskontrolle der Programmumsetzung aus wissenschaftlicher Sicht beiträgt ...*“, was keine personenbezogene Aspekte im Zusammenhang mit den *betroffenen Personen* sind. Obgleich zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Rates unter anderem auch die Kontrolle von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder die Unterbreitung von Standpunkten zur Ernennung von leitendem Personal der ERCEA zählen, fallen diese Aufgaben nicht unter die Meldung, was aus den Erklärungen der ERCEA vom 12. November 2012 hervorgeht. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich die von der gegenständlichen Verarbeitung betroffenen Tätigkeiten weder direkt noch indirekt auf die Bewertung natürlicher Personen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b beziehen.

Ferner sieht Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c eine Vorabkontrolle der Datenverarbeitungen vor, die eine in den nationalen oder EU-Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden. Die Anwendung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c setzt voraus, dass zwei Sätze personenbezogener Daten, die zu zwei unterschiedlichen Zwecken erfasst und verarbeitet werden, zu einem späteren Zeitpunkt miteinander verknüpft werden. Im gegenständlichen Fall bestehen die der ERCEA zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten jedoch aus Daten, die ursprünglich im Rahmen von Finanzhilfeanträgen (Vorschlägen) oder bei der Ausarbeitung von Finanzhilfevereinbarungen zur Verfügung gestellt werden, d. h. Daten, die zur Vorbereitung einzelner Entscheidungen über Finanzhilfen der ERCEA im Rahmen des Programms IDEEN zur Verfügung gestellt werden. Nach der Übermittlung an den Wissenschaftlichen Rat werden diese Daten dann im Rahmen von IDEEN zur Bewertung und Überwachung des gesamten Programms (IDEEN) verwendet. Aus diesem Grund scheint es sich im vorliegenden Fall um ein und denselben Datensatz zu handeln, der potenziell zu unterschiedlichen Zwecken verwendet wird.

Der EDSB geht deshalb davon aus, dass die gegenständliche Verarbeitung **keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt**. Falls Sie jedoch davon ausgehen, dass andere

⁴ Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter und Kontaktdaten der Antragsteller/des (der) *Principal Investigator* (z.B. Telefonnummer, Fax, E-Mail, Postanschrift, Ort der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe); Kontaktpersonen innerhalb der aufnehmenden Institution (Fachbereich/Fakultät/Institut/Labor) des *Principal Investigator*; Land, in dem der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung wohnhaft ist; Projektzusammenfassungen, die teilweise personenbezogene Daten enthalten). Der *Principal Investigator* ist eine natürliche Person, welche die Institution vertritt, die den Antrag stellt.

⁵ Siehe ARES(2011)346722 vom 30. März 2011, S. 3.

⁶ Die Erklärungen zur Gruppe der betroffenen Personen wurden am 12. November 2012 und am 12. Februar 2013 erteilt.

Faktoren eine Vorabkontrolle der gemeldeten Verarbeitung erforderlich machen, sind wir gerne bereit, unseren Standpunkt zu überdenken.

Nach eingehender Analyse der geänderten Meldung und der beigelegten Dokumente möchte der EDSB folgende **Empfehlungen** aussprechen, um sicherzustellen, dass es zu keiner Verletzung der Bestimmungen der Verordnung im Rahmen der gegenständlichen Verarbeitung kommt.

1. Einwilligung der betroffenen Personen, Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung

Die Antragsteller werden im Formblatt zur Einreichung von Vorschlägen aufgefordert, anzugeben, ob sie der möglichen Verarbeitung der in ihrem Vorschlag enthaltenen Daten und deren Bewertung zustimmen. Ferner wird darin Folgendes ausgeführt: *„Diese Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und eine Verweigerung wird die Bewertung Ihres Vorschlags in keiner Weise beeinflussen.“* Ferner ist ein Link auf die unter *„IDEAS – Proposals Evaluation and Grants Management“* veröffentlichte Datenschutzerklärung vorgesehen, die alle in Artikel 11 der Verordnung⁷ vorgesehenen Punkte enthält und explizit auf die *„Staatsangehörigkeit“* und das *„Geburtsjahr“* Bezug nimmt.

Gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung können personenbezogene Daten auch dann verarbeitet werden, wenn *„die betroffene Person [...] ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben“* hat. Gemäß Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung ist die *„Einwilligung der betroffenen Person“* definiert als: *„jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“*.

Im Falle einer Anfrage des Wissenschaftlichen Rates zur Übermittlung eines *erweiterten Datensatzes* (siehe oben) und zu personenbezogenen Daten, die nicht von den Antragstellern selbst in diesem Kontext zur Verfügung gestellt werden, empfiehlt der EDSB, dass sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen alle gemäß Artikel 12 der Verordnung vorgesehenen Informationen sowie alle Informationen erhalten, die im Formblatt für die Einreichung von Vorschlägen sowie in der Datenschutzerklärung unter *IDEAS – Proposals Evaluation and Grants Management* vorgesehen sind.

2. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sieht vor, dass personenbezogene Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“* sein müssen. Ferner *„sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“*.

Alle dem Wissenschaftlichen Rat übermittelten personenbezogenen Daten stammen aus ERCEA-Datenbanken, die kontinuierlich auf der Grundlage von Informationen, die die ERCEA von den betroffenen Personen erhält, auf den neuesten Stand gebracht werden.⁸ Die Meldung sieht jedoch Folgendes vor: *„Angesichts der Art der Daten, bei denen es sich um eine Zusammenfassung der ursprünglich zur Verwaltung von Vorschlägen und Finanzhilfvereinbarungen zur Verfügung gestellten Daten handelt, kann den betroffenen Personen kein direkter Zugang gewährt werden bzw. können keine sonstigen unmittelbaren*

⁷ Stellungnahme des EDSB zu den Vorschlägen der ERCEA zur Verwaltung der Beurteilung und von Zuschüssen vom 21.11.2011 im Fall 2011-0845

⁸ Stellungnahme des EDSB zu den Vorschlägen der ERCEA zur Verwaltung der Beurteilung und von Zuschüssen vom 21.11.2011 im Fall 2011-0845

Rechte im Zusammenhang mit den Datensätzen eingeräumt werden, die dem Wissenschaftlichen Rat zur Verfügung gestellt werden.“

Der EDSB geht davon aus, dass alle personenbezogenen Daten, die von der Verarbeitung betroffen sind (siehe oben), personenbezogene Daten der betroffenen Person bleiben. Mit anderen Worten: Ungeachtet des Ausmaßes, in dem diese zusammengefasst werden, bleiben sie Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung. Angesichts dieser Tatsache ist nicht ersichtlich, warum die Art dieser Daten die betroffene Person davon abhalten sollte, ihre Rechte als betroffene Person auszuüben.

Aus diesem Grund fordert der EDSB die ERCEA auf, die Qualität der an den Wissenschaftlichen Rat übermittelten Daten sicherzustellen, indem der betroffenen Person ein Recht auf Auskunft und Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten eingeräumt wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Empfehlungen auch an den betroffenen Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen weiterleiten und den EDSB über die einzelnen ergriffenen Folgemaßnahmen informieren könnten.

Mit freundlichen Grüßen,

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Verteiler: Theodore Papazoglou, Referatsleiter A 1 – Unterstützung des Wissenschaftlichen Rates – ERCEA
Nadine Kolloczek, Datenschutzbeauftragte – ERCEA